

§ 11 StFWG Organe der Betriebsfeuerwehr

StFWG - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2018

(1) Organe der Betriebsfeuerwehr sind:

1. die/der BtfKdt,
2. die Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin/der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter (im Folgenden BtfKdtStv genannt),
3. der Betriebsfeuerwehrausschuss,
4. die Wehrversammlung,
5. die Wahlversammlung.

(2) Dem Betriebsfeuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die/der BtfKdt,
2. die/der BtfKdtStv,
3. die Zugs- und Gruppenkommandantinnen/die Zugs- und Gruppenkommandanten,
4. die Kassierin/der Kassier,
5. die Schriftführerin/der Schriftführer.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Betriebsfeuerwehrausschuss von der/von dem BtfKdt beauftragte Personen aus der Feuerwehr oder andere sachverständige Personen beigezogen werden.

In Kraft seit 18.02.2012 bis 31.12.9999